

# NIS-2 richtlinie

## Neustrukturierung der Cybersicherheit in Europa und Deutschland

1. Oktober 2024

### Worum geht es?

Vor dem Hintergrund hoher Kosten für Schäden aus einer stetig steigenden Zahl von Cyberangriffen in der EU soll die NIS-2-Richtlinie europaweit den Standard für Cybersicherheit sowohl in Unternehmen als auch im öffentlichen Sektor erhöhen.

Je nach Zuordnung werden Einrichtungen/Unternehmen zukünftig unterschiedliche Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken, eine Installation von Sicherheitsmaßnahmen, Schulungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie generelle Nachweis- und spezielle Meldepflichten im Störfall auferlegt. Verstöße können mit empfindlichen Geldbußen belangt werden. Generell gilt die Geschäftsführerhaftung. Aufsichtführende Stelle ist das BSI, das im Zuge der NIS-2-Umsetzung in nationales Recht weitreichende Befugnisse und einen deutlichen Personalzuwachs erhalten wird.

### Wer ist betroffen?

Betroffen sind grundsätzlich alle Unternehmen, die sich anhand des Kriterienkatalogs zuordnen lassen. Die Infrastruktur wird neu geordnet und Unternehmen sowie Einrichtungen im privaten und öffentlichen Sektor absteigend den Stufen „Kritische Anlage“, „Besonders wichtige Einrichtung“ und „Wichtige Einrichtung“ zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt in einem ersten Schritt auf Basis der Zugehörigkeit einer Einrichtung/eines Unternehmens zu den folgenden 16 Sektoren:

Energie, Transport und Verkehr, Finanz- und Versicherungswesen, Gesundheitswesen, Trinkwasser, Abwasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Weltraum, Entsorgung von Siedlungsabfällen, Logistik, Produktion, Chemie, verarbeitendes Gewerbe, Anbieter digitaler Dienste und Forschungseinrichtungen.

Weiterer Maßstab ist die Größe der Einrichtung/des Unternehmens, die anhand der Kennzahlen Mitarbeiter/-innen, Jahresumsatz und Jahresbilanz eingeordnet wird. Durch die ausdrückliche Betonung der Relevanz von Lieferketten in NIS-2 ist allerdings damit zu rechnen, dass Unternehmen von Kunden und Lieferanten auch dann einzelne Pflichten „weitergereicht“ bekommen, wenn sie eigentlich nicht durch den Katalog erfasst werden. Etwaige Details werden voraussichtlich auf dem Verordnungswege durch das BSI erfolgen.

### Wie ist die Position des BGA?

Im Grundsatz begrüßt der BGA Maßnahmen, die die Cyberresilienz der Lieferketten generell und des Mittelstands im Besonderen erhöhen. Dass die Bundesregierung und die Bundesländer jedoch vereinbart haben, den überwiegenden Teil des öffentlichen Sektors (inklusive

Kommunaler- und Landeseinrichtungen) von der Umsetzung weitgehend auszunehmen, ist ein schwerer Fehler. Gleichzeitig hat die Bundesregierung zu lang gebraucht, um mit der Umsetzung der NIS-2-Richtlinie in nationales Recht zu beginnen, sodass die Umsetzungsfrist bis zum 10. Oktober 2024 sehr wahrscheinlich nicht zu halten ist. Dies sorgt für Planungsunsicherheit. Weiterhin sorgt der aktuelle Entwurf für große Verunsicherung unter Handelsunternehmen. Durch die Betonung der Lieferkette im Gesetz und vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem LkSG können insbesondere solche Unternehmen, die formal nicht durch NIS-2 erfasst werden, mittelbar doch von der Regulierung betroffen werden. Daher ist die Umsetzung insbesondere für kleinere mittelständische Unternehmen mit personellen und prozessualen Kostenrisiken verbunden.

### **Wie ist der Verfahrensstand?**

Zum aktuellen Zeitpunkt hat das NIS-2-Umsetzungsgesetz das Bundeskabinett bereits passiert, sodass mit einer Abstimmung im Bundestag noch in 2024 zu rechnen ist. Die europaweite Umsetzungsfrist (10. Oktober) wird die Bundesregierung aber verfehlen. Realistisch ist ein Inkrafttreten im ersten Halbjahr 2025.

### **Maßnahmen des BGA:**

Der BGA hat eine Stellungnahme zum 3. Entwurf des Gesetzes abgegeben und seine breite Kritik öffentlich gemacht. Zudem gab es zwei Vorabworkshops mit mehreren hundert Teilnehmenden zu Beginn des Jahres 2024. Ergänzend gibt es eine Kooperation mit Taylor Wessing, auf Basis derer Unternehmen vergünstigte Beratung und eine kostenlose Betroffenheitsanalyse erhalten.

### **Weiterführende Informationen:**

- [Stellungnahme des BGA zum 3. Entwurf des NIS-2 UmsG](#)
- [Guideline des BSI zur NIS-2 Umsetzung](#)

### **Ansprechpartner:**

Michael Nitsche (T 030 59 00 99 582, michael.nitsche@bga.de)